

III ZR 187/54

Verkündet am 12. Dezember 1955
Fieser, Justizangestellter als
Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Deutschen Bundesbahn, vertreten durch die Bundesbahn-
direktion E [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Schneider ..

g e g e n

den Reichsbahnoberinspektor a.D. Adolf W [REDACTED] in
E [REDACTED]-K [REDACTED], P [REDACTED]weg [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 12. Dezember 1955 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Prof.Dr. Geiger sowie der Bun-
desrichter Dr.Pagendarm, Dr.Weber, Dr.Kreft und Dr.Wolany

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Hamm (Westf.) vom 27. April 1954 wird zurück-
gewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten des Revisionsverfah-
rens zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am [REDACTED] 1880 geborene Kläger war Reichsbahnoberinspektor in E[REDACTED]. Er wurde im Januar 1943 infolge der Schockwirkung eines Bombenangriffes dienstunfähig und begab sich nach Zerstörung seiner E[REDACTED] Wohnung Mitte 1943 zu seiner Tochter nach El[REDACTED] in T[REDACTED] (Reichsbahndirektion Er[REDACTED]), wohin ihm Erholungsurlaub bewilligt wurde. Nachdem die vom Kläger erbetene Übernahme in den Bezirk der Reichsbahndirektion Er[REDACTED] von dieser im Hinblick auf seinen Gesundheitszustand abgelehnt worden war, erbat der Kläger auf Anregung der Reichsbahndirektion E[REDACTED] mit der Erklärung, daß er seinen Wohnsitz in El[REDACTED] nehmen werde, seine Versetzung in den Ruhestand. Diese wurde von der Reichsbahndirektion E[REDACTED] am 25. Februar 1944 verfügt. Seinem Antrag entsprechend wurde das von der Reichsbahndirektion E[REDACTED] auf 80 % der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge festgesetzte Ruhegehalt durch die Bahnhofskasse in A[REDACTED] auf ein Sparkassenkonto des Klägers in E[REDACTED] überwiesen. Im Juli 1946 kehrte der Kläger nach E[REDACTED] zurück. Daraufhin verfügte die Reichsbahndirektion Er[REDACTED] den Wegfall der Zahlungen, die bis September 1945 auf Grund einer Neufestsetzung durch die Reichsbahndirektion Er[REDACTED] in Höhe von 75 % der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge und bis Mai 1946 in Form einer Beihilfe von 75 RM geleistet worden waren.

Von der Reichsbahndirektion in E[REDACTED] erhielt der Kläger zunächst nur Unterstützungsbeiträge. Am 29. Januar 1947 teilte die Reichsbahndirektion E[REDACTED] dem Kläger mit, daß es auf Grund neuer Weisungen nunmehr möglich sei, die Zahlung seiner Versorgungsbezüge in der bisher festgesetzten Höhe ab 1. Januar 1947 wieder aufzunehmen. Die Bahnhofskasse E[REDACTED] Hbf sei angewiesen, an ihn von diesem Zeitpunkt ab monatlich 412,-- RM zu zahlen (das entsprach

00

.. 3 ..

der letzten Festsetzung des Ruhegehalts durch die Reichsbahndirektion Er~~.....~~). Die bisher gezahlten Unterstützungsbeiträge aus dem Notopfer der Eisenbahner kämen in Fortfall. Nunmehr erhielt der Kläger die Versorgungsbezüge regelmäßig ausgezahlt. Die Beklagte weigerte sich jedoch, die für Bundesbahnbeamte durch § 6 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechtes vom 6. Dezember 1951 (BGBl I, 939) mit Wirkung vom 1. Oktober 1951 verfügte 20%ige Teuerungszulage bereits von diesem Tage ab zu zahlen. Sie gewährte sie dem Kläger erst vom 1. April 1952 ab.

Der Kläger macht klagweise den Mehrbetrag für die Zeit vom 1. Oktober 1951 bis 31. März 1952 geltend und hat beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 435,-- DM nebst 4 % Zinsen seit Klagzustellung (4. Februar 1953) zu verurteilen. Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Die Berechnung der Klagforderung der Höhe nach aber nicht bestritten.

Die Vorderrichter haben zu Gunsten des Klägers entschieden. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe

1. Die Beklagte verweigert dem Kläger die Zahlung des Teuerungszuschlages vom 1. Oktober 1951 ab mit folgender Begründung: Der Kläger sei verdrängter Ruhestandsbeamter im Sinne von Kap I § 1 Abs 1 Nr 2 Gesetz zu Art 131 GrundG (G 131). Wie sich aus § 6 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechtes vom 6. Dezember 1951 (BGBl I, 939) in Verbindung mit §§ 3 und 9 des 2. Gesetzes zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund vom



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

21. August 1951 (BGBl I, 774) ergebe, seien von der Erhöhung der Versorgungsbezüge diejenigen Personen ausgeschlossen, die zum Personenkreis des Kap 1 G 131 gehören.

Das Berufungsgericht führt demgegenüber aus, die Reichsbahndirektion E[REDACTED] habe den Kläger, indem sie ihm ab 1. Januar 1947 seine vollen Ruhegehaltsbezüge gewährte, in den Kreis ihrer einheimischen Versorgungsberechtigten wieder eingegliedert. Diese Wiedereingliederung, die ohne besondere Formalitäten habe erfolgen können, sei wie ein begünstigender Verwaltungsakt zu behandeln, der ohne Zustimmung des Berechtigten nicht wieder aufgehoben werden könne. Der beamtenrechtliche Status des Klägers habe beim Inkrafttreten des Grundgesetzes und des Gesetzes zu Art 131 GrundG gar nicht mehr der Regelung bedurft. § 9 des 2. Überleitungsgesetzes finde auf den Kläger keine Anwendung. Dieser habe wie alle am 1. Oktober 1951 vorhandenen Ruhestandsbeamten Anspruch auf die Erhöhung seines Ruhegehalts von diesem Tage ab.

Was die Revision gegen diese Begründung des Berufungsgerichts vorbringt, hält der Nachprüfung nicht stand:

Soweit die Revision Verletzung der Vorschriften in §§ 139, 286 ZPO rügt, fehlt entgegen der Vorschrift in § 554 Abs 3 Ziff. 2 b ZPO die Bezeichnung der Tatsachen, die die gerügten Mängel ergeben sollen. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern der Vorsitzende des Berufungsgerichts seine Aufklärungspflicht verletzt haben sollte und welche tatsächlichen Behauptungen der Beklagten übergangen worden wären.

In sachlichrechtlicher Hinsicht macht die Revision geltend, die Annahme des Berufungsgerichts, aus der Zahlung des vollen Ruhegehalts ab 1. Januar 1947 ergebe sich,

daß die Rechtsverhältnisse des Klägers beim Inkrafttreten des Gesetzes zu Art 131 GrundG geregelt gewesen seien, beruhe auf Rechtsirrtum. Das Berufungsgericht habe die damaligen Verhältnisse und Maßnahmen statt vom damaligen, vom heutigen Standpunkt aus beurteilt. Nach damaliger Auffassung habe eine rechtliche Pflicht zur Zahlung von Versorgungsbezügen nur insoweit vorgelegen, als diese im Bereich der jetzigen Bundesrepublik zu erfüllen gewesen seien. Das habe nur für die Bundesbahnbediensteten zugetroffen, die innerhalb dieses Gebietes wohnhaft gewesen seien. In der Verfügung der Hauptverwaltung der Eisenbahn vom 11. Januar 1947 sei lediglich gestattet worden, Beamten, die in der britischen Zone beheimatet und in diese zurückgekehrt waren, Versorgungsbezüge zu zahlen. Eine rechtliche Verpflichtung hierzu habe nicht bestanden und habe auch nicht begründet werden können und sollen. Nicht einmal in dem Falle, in dem verdrängte Beamte zum Zwecke der Zurruesetzung im Gebiet der späteren Bundesrepublik wiederverwendet worden seien, sei der Wille des Dienstherrn darauf gerichtet gewesen, durch eine solche Zurruesetzung eine eigene Verpflichtung gegenüber verdrängten Beamten zu begründen (BGHZ 10, 30 417).

Bei diesen Ausführungen geht die Revision an der Feststellung des Berufungsgerichts vorbei, daß die Reichsbahndirektion E. ■■■■■ damals davon ausgegangen ist, dem Kläger würden zustehende Versorgungsbezüge ausgezahlt, und daß sie die seit 1. Januar 1947 gezahlten Bezüge stets als echte Versorgungsbezüge angesehen und behandelt hat.

Diese - auf tatsächlichem Gebiet liegenden - Feststellungen des Berufungsgerichts beruhen auf der Auslegung des Schreibens der Reichsbahndirektion E. ■■■■■ vom 29. Januar 1947 und der Würdigung ihres Gesamtverhaltens gegenüber

dem Kläger. Das Berufungsgericht legt dar, daß dem Kläger auf wiederholte Bitten um Gewährung von Ruhegehaltsbezügen immer wieder geantwortet worden ist, diese Bezüge dürften - ausnahmslos - nur an solche Berechtigte angewiesen werden, die am 8. Mai 1945 Zahlungen von einer Reichsbahndienststelle in der britischen Besatzungszone erhalten hatten. Die Verfügung der Hauptverwaltung der Eisenbahn in B [REDACTED] vom 11. Januar 1947, wonach Versorgungsbezüge ab 1. Januar 1947 auch an die in der britischen Zone beheimateten Versorgungsberechtigten zu zahlen seien, die während des Krieges in Orten außerhalb der britischen Zone evakuiert waren und erst nach dem 8. Mai 1945 wieder in die britische Zone zurückgekehrt waren, habe zu dem Schreiben der Reichsbahndirektion E [REDACTED] an den Kläger vom 29. Januar 1947 geführt. Dieses stehe im Einklang mit einem Erlaß der Hauptverwaltung der Eisenbahn in B [REDACTED] vom 28. Januar 1947. Dort sei unterschieden zwischen Versorgungsberechtigten, die früher von Stellen der Deutschen Reichsbahn außerhalb der britischen Zone Versorgungsbezüge erhalten haben und jetzt in der britischen Zone wohnhaft sind, einerseits, und Versorgungsberechtigten, die wegen der Kriegsergebnisse ihren Wohnsitz in Orte außerhalb der britischen Zone verlegt hatten und ihren Wohnsitz danach wieder in die britische Zone verlegt haben, andererseits. Ersteren seien ab 1. Januar 1947 Versorgungsbezüge nur in Höhe der Hälfte der gesetzlichen Bezüge zu zahlen gewesen, letzteren aber in ihrer vollen gesetzlichen Höhe. Dem Kläger seien ohne jeden Vorbehalt die vollen Bezüge gezahlt worden.

Wenn das Berufungsgericht auf Grund dieses Sachverhalts zu dem Ergebnis gekommen ist, daß der Kläger 1947 wieder in den Kreis der einheimischen Ruhestandsbeamten der Reichsbahndirektion E [REDACTED] eingegliedert worden war, so

ist das nicht zu beanstanden. Dann aber ist auch die weitere Annahme des Berufungsgerichts gerechtfertigt, daß der beamtenrechtliche Status des Klägers von da an geregelt war und zwar nicht durch einen "treuhänderischen", "ersatzweise" oder "aus Gefälligkeit" gegenüber einem "verdrängten" Beamten vorgenommenen Verwaltungsakt, sondern durch eine Maßnahme, zu der sich die Verwaltung lange vor Erlass des Grundgesetzes und des Gesetzes zu Art 131 GrundG dem Kläger gegenüber verpflichtet sah, der seinen aktiven Dienst in ihrem Bereich geleistet hatte, von ihr in den Ruhestand versetzt worden war und nach kriegsbedingter Verlegung seines Wohnsitzes diesen wieder in ihren Bezirk zurückverlegt hatte. Die Verhältnisse liegen hier anders als in dem von der Revision angeführten Falle BGHZ 10, 30 (41). Auch auf die Entscheidung des Senats in BGHZ 14, 138 (146) kann sich die Beklagte nicht berufen. Wenn dort im Zusammenhang mit Erörterungen über die Eigentumsgarantie des Art 14 GrundG gesagt ist, daß nach dem Zusammenbruch von 1945 und vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zu Art 131 GrundG getroffene verwaltungsmäßige oder gesetzliche Regelungen von Besoldungs- und Versorgungsverhältnissen nichts als Zwischenlösungen waren, so bezieht sich das - wie der Zusammenhang ergibt - auf allgemeine Regelungen, nicht auf besondere Anordnungen, die eine eigene Anspruchsgrundlage abgeben. Darum aber handelt es sich hier bei der Wiedereingliederung des Klägers in den Kreis der einheimischen Ruhestandsbeamten. Erst recht versagt der Hinweis der Revision auf das Urteil VI ZR 310/52 (BGHZ 14, 282), in dem es sich um die ganz andere Frage der Haftung der Deutschen Bundesbahn für die Folgen eines Eisenbahnunfalles handelt, der sich 1942 im Elsaß ereignet hatte.

Wurde dem Kläger also Anfang 1947 sein Ruhegehalt zuerkannt und aus einer Kasse im späteren Bundesgebiet gezahlt, und war sein beamtenrechtlicher Status von da an geregelt,

so gehört er dem Personenkreis, der später in Art 131 GrundG und Kap I G 131 umschrieben wurde, nicht an. Deshalb ist die Ausnahmebestimmung in § 9 des 2. Überleitungsgesetzes auf ihn nicht anwendbar. Ihm stehen vielmehr die erhöhten Versorgungsbezüge vom 1. Oktober 1951 ab nach Maßgabe des § 6 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechtes vom 6. Dezember 1951 zu. Die Klageforderung, deren Höhe nicht bestritten ist, ist dem Kläger also mit Recht zugesprochen worden. Die Revision der Beklagten kann daher keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Geiger

Dr. Pagendarm

• Dr. Weber

Dr. Kreft

Wolany